

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Gemeinde Aholting

erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem ehrenamtlichen ersten Bürgermeister und zwölf ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

a. den **Bau- und Umweltausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und **6** ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.

b. dem **Rechnungsprüfungsausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und **2** ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.

(2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a und b genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister.

²Der zweite Bürgermeister führt den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss.

(3) ¹Die Ausschüsse sind **vorberatend** tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist.

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder;

Entschädigung

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je **40 €** für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.

Zusätzlich erhalten die Gemeinderatsmitglieder monatlich eine Technik-Pauschale von **10 €**. Die Gemeinde Aholting unterstützt mit dieser Pauschale den Umstieg auf die elektronische Ladung mit dem

Ratsinformationssystem (RIS) und dadurch zusätzlich entstehende Kosten für die etwaige Anschaffung von EDV-Gerätschaften durch die einzelnen Gemeinderatsmitglieder.

(3) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(4) Die Absätze 2 bis 4 gelten für den Ortssprecher entsprechend.

(5) Die Mitglieder des **Rechnungsprüfungsausschusses** erhalten für die Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung eine pauschale Entschädigung von **50 €**.

7) Die Mitglieder des **Wahlausschusses** (bei Kommunalwahlen) erhalten für Ihre Tätigkeit und Teilnahme an notwendigen Sitzungen eine Entschädigung von **30 €** pro Sitzung.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

§ 5 Weitere Bürgermeister

Der zweite und dritte Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

§ 6 Berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder

Der Gemeinderat hat keine berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder.

§ 7 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am 12.05.2026 in Kraft.

²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 20.05.2020 außer Kraft.

Rain, den 12.05.2026
Gemeinde Aholfing



Johann Busl
Erster Bürgermeister

Gemeinde Aholzing
Schlossplatz 2
94369 Rain

Bekanntmachung

Erlass einer Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Der Gemeinderat der Gemeinde Aholzing hat am 05.05.2026 den Erlass einer neuen Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts beschlossen.

Diese Satzung tritt am 12.05.2026 in Kraft.

Die Satzung liegt ab sofort in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Rain, Schlossplatz 2, 94369 Rain, Zimmer 10 während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Rain, den 12.05.2026
Gemeinde Aholzing


Johann Busl
1. Bürgermeister

Aushang: 13.05.2026
Abnahme: 10.06.2026